

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2012

Nr. 4

		Seite
Inhalt:	Runderlasse	
	Berichtigung .....	117
	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) .....	118
	Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Verlust eines Dienstsiegels .....	123
	Personalnachrichten .....	123
Stellenausschreibungen .....	126	

## RUNDERLASSE

## BERICHTIGUNG

Die Gliederungsnummer des Gültigkeitsverzeichnisses betreffend den im JMBl. vom **1. Februar 2012** auf **S. 58** unter **Nr. 7** veröffentlichten Runderlass des MdJIE betreffend die **Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)** vom **28. Dezember 2011 (1454 - I/B 2 - 2009/6865 - I/B)** wird wie folgt berichtigt:

„Gült.-Verz.Nr.: **211**“.

**Nr. 13 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).  
RdErl. d. MdJIE v. 8. 3. 2012 (4208 - III/A 1 - 2010/8914 - III/A) – JMBl. S. 118 –  
– Gült.-Verz. Nr. 241, 20058, 20059 –**

RdErl. v. 30. 10. 2007 (JMBl. S. 585)  
3. 12. 2007 (JMBl. 2008 S. 26)

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 4 d wird aufgehoben.
2. Nr. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FFG)“ durch die Angabe „Famliengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
3. In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
4. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

„21

**Umgang mit behinderten Menschen**

- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
- (2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
- (3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
- (4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
- (5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies

zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“

5. In Nr. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Wörter „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.
6. Nr. 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (Artikel 98 SDÜ – vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Wörter „des Beschuldigten“ werden gestrichen.
  - f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikel 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“
7. Nr. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach ihm“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.
8. Nr. 43 wird wie folgt gefasst:

„43

### Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).“

9. Nr. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“

b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „des Haftbefehls“ die Wörter „und gegebenenfalls eine Übersetzung“ eingefügt.

10. In Nr. 49 werden die Wörter „dem Anstaltsleiter“ durch die Wörter „der Vollzugsanstalt unverzüglich“ und die Angabe „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“ durch die Angabe „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.

11. Nr. 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen“

b) Das Wort „Ausländer“ wird durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt und nach dem Wort „genommen“ wird die Angabe „(vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.“

12. Nr. 54 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger

bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“

13. Nr. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

14. Nr. 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchst. f wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.“

15. Nr. 174 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“

16. Nach Nr. 174 werden die folgende Überschrift und die folgenden Nr. 174a und 174b eingefügt:

### **„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten**

#### 174a

#### Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

#### 174b

#### Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.“

17. Nr. 186 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ und die Angabe „100f Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 1“ ersetzt.

18. Die Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„\* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.“

19. In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

20. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„194

Ausweise von Diplomaten und anderen  
von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. S. 1154 –).“

21. Nach Nr. 222 wird als Nr. 222a eingefügt:

„222a

Anhörung des durch eine Straftat  
nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

## II.

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2012 in Kraft.

---

### **RUNDDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

#### **Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 72 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 31. 1. 2012 für ungültig erklärt.

---

### **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Vizepräsidentin  
des Landgerichts

: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Peter Graßmück in  
Hanau;

zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Marc Euler in Darmstadt;

zur Richterin

am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Katharina Jost in Hanau – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Markus Boehe in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft

bei einem Landgericht : Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Kerstin Reckewell in Marburg;

zur Amtsanwältin : Justizinspektorin Nadine Schadeweg in Gießen;

zum Amtsanwalt : Justizinspektor Simon Hubert Schwing in Darmstadt.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Direktor

des Amtsgerichts : Vizepräsident des Landgerichts Pierre Brandenstein in Korbach;

zur Richterin

am Amtsgericht : Richterin auf Probe Jana Ferchland in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Amtsgericht : Richter auf Probe Alexander Baur in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – Renate Pfeifer wurde das Amt einer Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts in Hanau übertragen.



Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Harald Loth in Kassel.

#### **Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zur Amtsanwältin : Justizinspektorinnen Yasemin Atessacan, Elena Rensch und Franziska Schmidt;

zum Amtsanwalt : Justizinspektoren Kevin John und Paul Elsässer.

#### **Sozialgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin  
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Dr. Annett Wunder in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Hessisches Landesarbeitsgericht**

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin  
am Hessischen Landes-  
arbeitsgericht : Richterinnen am Arbeitsgericht Dr. Susanna Babette Lukas und Astrid Nungeßer.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Frank Schmitz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Horst Reibert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Edgar Günther mit dem Amtssitz in Offenbach am Main, Klaus-Dieter Busse und Dieter Fritzel beide mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktor der Verwaltungsfachhochschule als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung Dr. Kurt Peter Müller-Engelmann in Rotenburg a. d. Fulda.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Nachrichtlich wird mitgeteilt

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa können vier Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils verweise ich auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2 und 2.6).

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Büdingen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil i. V. m. dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 1) veröffentlichten Basisprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ist ab 1. 9. 2012 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Die Stelle betrifft die Funktion der Geschäftsleitung nach § 7 GO. Zu dem Aufgabenbereich gehören weiter alle Aufgaben, die nach der GO dem gehobenen Dienst vorbehalten sind.

Für den Aufgabenbereich muss die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

### **II. Besondere Voraussetzungen:**

#### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung; Vorerfahrung in der Geschäftsleitung eines Gerichts ist wünschenswert
- sehr gutes fachliches Können, insbesondere in der Personalverwaltung
- sehr gute Kenntnisse im Kostenrecht
- sehr gute EDV-Kenntnisse;

#### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

#### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

#### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Offenbach (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

10. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu **Nrn. 1 - 7** und **Nrn. 9 - 10** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden;

zu **Nr. 8** binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nrn. 1 - 7 und Nrn. 9 - 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.